

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



48. Jg., Nr. 18-21, 28. Mai 2017, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Einladung zur Bürgerversammlung in Saeffelen

Am Montag, dem 29. Mai 2017, laden der Ortsvorsteher und der Bürgermeister um 19.30 Uhr die Bürger aus Saeffelen und Heilder zu einer Bürgerversammlung ins Pfarrzentrum St. Luzia in Saeffelen ein. Themen werden unter anderen die Ortskernsanierung und das Bürgerhaus sein. Der Bürgermeister und die Planer informieren über den Sachstand. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Corsten
Bürgermeister

Sitzung des Verkehr-, Bau- und Umweltausschusses

Am 30.05.2017 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Verkehr-, Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern (Raum 20) statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Integrativer Sportpark Höngen
2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – Tüddern, In der Wischsteg –
3. 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Selfkant über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen im Gemeindegebiet Selfkant (Stellplatzablösung)
4. Neubau einer Erschließungsstraße an der Engelbertstraße zw. Hs-Nrn. 54 u. 56 in Isenbruch
5. Konzeption von Plakatierflächen im Gemeindegebiet
6. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Auftragsvergabe
 8. Grundstücksangelegenheiten
 9. Vertragsangelegenheiten
 10. Vertragsangelegenheiten
 11. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
-

Sitzung der Gemeindevertretung

Am 08.06.2017 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern (Raum 20) statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Antrag des Kultur- und Fördervereins für die örtlichen Vereine und die Ortschaft Schalbruch e.V. auf Anmietung des Feuerwehrgerätehauses in Schalbruch
2. Antrag des Spielmannszug 1920 "Edelweiß" Havert e.V. auf Anmietung des Feuerwehrgerätehauses in Havert
3. Konzeption von Plakatierflächen im Gemeindegebiet
4. Integrativer Sportpark Höngen

5. Neubau einer Erschließungsstraße an der Engelbertstraße zw. Hs-Nrn. 54 u. 56 in Isenbruch
6. 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Selfkant über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen im Gemeindegebiet Selfkant (Stellplatzablösung)
7. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 - Tüddern, In der Wischsteg -
8. Mitteilungen des Bürgermeisters
- B) Nichtöffentliche Sitzung**
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Vertragsangelegenheiten
13. Vertragsangelegenheiten
14. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangel-Selfkant**

Haushaltssatzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangel-Selfkant für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangel-Selfkant, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 21. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangel-Selfkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.502.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.577.800 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.416.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.344.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	484.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	421.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 421.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:	2.387.000 EUR
von der Gemeinde Gangelt	1.243.228 EUR
von der Gemeinde Selfkant	1.143.772 EUR

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Realschule des Schulverbandes Selfkant in Gangelt
Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 528100/728100, 543100/743100, 543110/743100, 543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 783100 und 783200

Gesamtschule Gangelt-Selfkant
Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100, 543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 783100 und 783200

Hauptschule Gangelt-Selfkant
Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100, 543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 783100 und 783200

Produktübergreifend werden die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200,

Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100

Sachkonten 524100/724100, 524110/724110, 524120/724120, 524130/724130, 524140/724140

Sachkonten 525100/725100 und 529100/729100,

Sachkonten 542200/742200,

Sachkonten 544100/744100.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 14.01.2016 erteilt worden mit dem Hinweis, dass die von der Verbandsversammlung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes festgesetzte aufwandsbezogene Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von insgesamt 2.387.000,00 € genehmigt wird.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52538 Gangelt, den 03. Mai 2017

Der Vorsitzende
Corsten

Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Selfkant

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW Seite 2023), der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetzes-FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 2003, S. 93), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 03.05.2017 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Gebühren hierfür beschlossen.

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Selfkant hält Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen vor. Diese Unterkünfte werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Selfkant bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG (in der zur Zeit gültigen Fassung)) von der Gemeinde Selfkant bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Selfkant. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung und der Rückgabe der Schlüssel.

(3) Verlässt der Benutzer die Unterkunft ohne Angabe eines Grundes und ohne sich beim zuständigen Fachamt abzumelden, so erlischt das Benutzungsverhältnis nach Ablauf einer Woche ab Bekanntwerden. Eine vorübergehende Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt) ist dem zuständigen Fachamt vorab zu melden. Bei einer Abwesenheit von länger als 4 Wochen endet das Nutzungsverhältnis.

(4) Wenn ein leistungsfähiger Obdachloser mit der Zahlung der Nutzungsentschädigung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten im Rückstand ist, so kann das Nutzungsverhältnis beendet werden.

(5) Erhält ein Obdachloser keine Leistungen, so ist er gemäß seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige dafür zu tun, die ihm zustehenden Leistungen bei seinem Leistungsträger zu beantragen. Zudem ist beim zuständigen Fachamt eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die für die Unterkunft geltende Hausordnung anerkannt.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Selfkant vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde Selfkant unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Selfkant, wenn er

1. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
2. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
3. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
4. eigenes Mobiliar aufstellen möchte. Bereits vorhandene Möbel bedürfen einer nachträglichen Zustimmung.
5. zusätzliche Heizkörper, Heizlüfter, Kochplatten und Kühl- und Gefriergeräten aufstellen möchte.
6. Schlüssel nachmachen möchte.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 2 und 3 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohn-gemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Selfkant vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Selfkant diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Selfkant kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde Selfkant sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Selfkant einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(11) In den Unterkünften ist jegliche Tierhaltung sowie das Rauchen untersagt.

(12) Die Ausübung der Prostitution ist in allen Unterkünften untersagt.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Selfkant unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Selfkant auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde Selfkant wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Selfkant zu beseitigen.

(5) Schönheitsreparaturen kann der Benutzer auf eigene Kosten durchführen. Sie müssen fachgerecht ausgeführt werden. Beabsichtigte Schönheitsreparaturen müssen im Vorfeld mit dem zuständigen Fachamt abgesprochen werden. Die Kosten der Schönheitsreparaturen werden dem Benutzer auch bei alsbaldiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht erstattet.

(6) Bagatellschäden hat der Benutzer zu beseitigen und die Kosten hierfür bis 50,- € im Einzelfall, jedoch insgesamt nicht mehr als 100,- € kalenderjährlich zu tragen. Bagatellschäden sind keine Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kochvorrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen für Fensterläden.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach § 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Selfkant.

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Selfkant bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Selfkant oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Selfkant kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen. Es besteht seitens der Gemeinde Selfkant das Recht, zurückgelassene Gegenstände aus dem Eigentum des Benutzers zu räumen und in Verwahrung zu nehmen. Zurückgelassene Gegenstände werden mit einer dem Benutzer anzuzeigenden angemessenen Frist von 3 Monaten verwahrt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nach Ablauf der Frist nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde Selfkant einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Ist das Eigentum nicht verwertbar, so kann es entsorgt werden.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Selfkant, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besuche selbst gegen-seitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Selfkant keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 12 Umsetzung in eine andere Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkunft

Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde Selfkant verwaltete Obdachlosenunterkunft jederzeit möglich, wenn z.B.

1. die bisherige Wohnung im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss;
2. bei angemieteten Wohnungen das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Vermieter beendet wird;
3. die bisherige Wohnung nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeinde Selfkant unverzüglich mitzuteilen.
4. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.
5. der Benutzer massiv gegen die Hausordnung verstößt;
6. der Benutzer seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Für die Kosten der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Müllabfuhr, des Stromverbrauchs und der Heizung werden neben den Benutzungsgebühren separate Gebühren erhoben.

(3) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Nutzungsentschädigung setzt sich zusammen aus der Benutzungsgebühr zuzüglich einer Betriebskostenpauschale.

(2) Die Benutzungsgebühr für Wohnungen wird nach der Wohnfläche berechnet.

(3) Die Benutzungsgebühr für angemietete Wohnungen ergibt sich aus dem tatsächlich zu entrichtenden Quadratmeterpreis.

(4) Die Benutzungsgebühr für Sammelunterkünfte wird nach Person pro Platz berechnet.

(5) Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe und die Betriebskosten ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für ein Jahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16 Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten. Für die Fälligkeit gilt § 15 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,- € kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. seiner Mitwirkungs- und Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 3 ohne Zustimmung der Gemeinde Selfkant Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
6. entgegen § 4 Abs. 11 Tiere in der Unterkunft hält und das Rauchverbot missachtet;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht ein-hält;
9. den Beauftragten der Gemeindeverwaltung Selfkant den Zutritt verwehrt;
10. die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung

Gebührentabelle zur Erhebung der Nutzungsentgelte für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Selfkant

A) Nutzungsentschädigung für die Unterbringung in Sammelunterkünften

Für die gemeindeeigene Sammelunterkünfte

- Reyweg 12
- Messweg 13
- Laaker Weg 10
- Laaker Weg 12

werden Nutzungsgebühren je Monat und Person wie folgt abgerechnet:

Benutzungsgebühr: **95,00 €**

Betriebskostenpauschale:	51,00 €
- Heizung	
- Nebenkosten (Schmutzwasser, Abfallentsorgung, Frischwasser)	
Nutzungsgebühr gesamt:	146,00 €
Stromkostenanteil pauschal:	31,23 €
Summe:	177,23 €

B) Nutzungsentschädigung für die Unterbringung in angemieteten Wohnungen

Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der tatsächlich zu entrichtenden Kaltmiete zzgl. der tatsächlich zu entrichtenden Betriebskosten- und Stromkostenpauschale, je Person

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 12.05.2017

Corsten
Bürgermeister

Der Frühling kommt...

...und damit beginnt wieder für viele Mitbürger die Arbeit im Garten. Damit die Nachbarn sich nicht über Gebühr belästigt fühlen, hat die Bundesregierung (zur Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments) die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung erlassen. Sie enthält Lärmschutzvorgaben für Geräte und Maschinen, die (u.a.) im Wohnbereich (z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Schredder) eingesetzt werden. So dürfen Geräte und Maschinen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung im Sinne der Richtlinie 2000/14/EG versehen sind.

Außerdem sieht die Geräte- und MaschinenlärmschutzVO vor, dass die genannten Geräte und Maschinen in Wohngebieten

- an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und
- an Werktagen nicht in der Zeit von 20 bis 7 Uhr betrieben werden dürfen.

Zusätzlich dürfen beispielsweise Freischneider, Grastrimmer, Rasenkantenschneider sowie Laubbläser und Laubsauger nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden (Ausnahme: besonders geräuscharme Geräte und

Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen nach *Art. 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG* gekennzeichnet sind; sie dürfen werktags von 7 bis 20 Uhr betrieben werden).

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Leni Hilkens,
wohnhaft in Tüddern, Driesch 14;
sie wurde am 13.05. 84 Jahre alt.

Frau Josefa Dahlmanns,
wohnhaft in Havert, Kreuzstraße 10;
er wurde am 14.05. 87 Jahre alt.

Frau Katharina Wallrafen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 15.05. 98 Jahre alt.

Herrn Johann Mohren,
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 10;
er wurde am 21.05. 85 Jahre alt.

Frau Maria Stefelmans,
wohnhaft in Hillenberg, Bergstraße 31;
sie wurde am 26.05. 88 Jahre alt.

Frau Elly Hermann,
wohnhaft in Tüddern, Leipziger Straße 5;
sie wird am 29.05. 86 Jahre alt.

Frau Elisabeth Fehlen,
wohnhaft in Millen, von-Byland-Straße 47;
sie wird am 30.05. 88 Jahre alt.

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

- 28.05. Maikirmes in Tüddern
- 04.06.-
05.06. Handwerkermarkt und Oldtimertreffen in
Tüddern, Bauernmuseum Selfkant e.V.,
von 10.00 – 18.00 Uhr
- 05.06. Deutscher Mühltage von 10.00 – 18.00
Uhr
- 11.06. Hundesportverein OG Selfkant-Tüddern,
Hundeplatz Tüddern, ab 10.00 Uhr
- 17.06.-
18.06. Sommerturnier des Reit- und Fahrverein
Selfkant Havert e.V., jeweils ab 8.00 Uhr
- 23.06. Rumble in the Jungle Party in Höngen,
Trommler-, Pfeifer- und Fanfarenkorps
Höngen, Festplatz, ab 20.00 Uhr
- 24.06. Internationaler Trommlerwettbewerb mit
Prunkkirmes und Besuch der Schotten in
Höngen, ab 16.00 Uhr
- 25.06. Ausspielung der Selfkant Wanderplakette
in Höngen, Trommler-, Pfeifer- und
Fanfarenkorps, Festplatz ab 13.00 Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**In Rentenangelegenheiten wird um vorherige
Terminabsprache gebeten.**

Neue Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags:
8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:

geschlossen

donnerstags:

8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr

freitags:

8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises
Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im
Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.

Abfall gehört nicht in die Toilette!

Abfall und andere Feststoffe gehören nicht in die Toilette. Seit geraumer Zeit sind es jedoch Putz- und Hygienetücher, Mullbinden, Binden, Tampons und Kosmetiktücher, die zu Problemen in der Kanalisation führen. Immer wieder müssen die Abwasserpumpstationen von Verstopfungen befreit werden. Fällt eine Pumpe aus, kann das Abwasser nicht weiter transportiert werden und es kommt zum Rückstau im Kanal. Betroffen sind die Anwohner dann oft selbst, da sich ein derartiger Stau bis auf die Grundstücke auswirken kann.

Hier finden Sie nochmal eine Zusammenstellung, was **nicht** in die Kanalisation eingeleitet werden darf:

1. feste Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kies, Kehricht, Lumpen, Zement, Mörtel, Dung, Essensreste und Küchenabfälle (auch zerkleinert) und andere feste Stoffe,
2. Hygieneartikel (z.B. Windeln, Binden, Feuchttücher, Slipenlagen),
3. feuergefährliche Stoffe (z. B. Benzin, Diesel, Benzol, Farben, Verdünnung),
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen (Fette, Öle, Butter und Margarine),
5. Medikamente

Feste oder flüssige Stoffe, die nicht in den Ausguss bzw. in die Toilette gehören	Was sie anrichten	Wo sie hingehören
Asche	lagert sich ab, zersetzt sich nicht	Restabfallbehälter
Binden und Windeln	verstopfen Rohrleitungen und Pumpen	Restabfallbehälter
Chemikalien (z.B. Natronlauge, Schwefelsäure)	vergiften das Abwasser, greifen Betonleitungen an	Schadstoffsammlung
Farben	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer u.a.)	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Frittierfett	lagert sich in den Rohrleitungen ab, führt zu Verstopfungen	Gewerbe: Entsorgung durch Fachfirmen Haushalt: Reste in verschlossenen Beuteln in Restabfallbehälter
Katzenstreu	lagert sich in den Rohrleitungen ab	Im verschlossenen Beutel in den Restabfallbehälter
Lacke	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Medikamente	vergiften das Abwasser	Apotheke
Motoröl und ölhaltige Abfälle	vergiften das Abwasser	Rückgabe an Handel gemäß Altölverordnung
Pflanzenschutzmittel	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Schädlings-bekämpfungsmittel	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Slipenlagen	führen zu Verstopfungen	Restabfallbehälter
Speisöle aus Haushalten	führen zu Ablagerungen und Rohrverstopfungen	In einem Gefäß in den Restabfallbehälter
Speisereste	führen zu Verstopfungen, locken Ratten an	Restabfallbehälter
Windeln	verstopfen Rohrleitungen und Pumpen	Restabfallbehälter